

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt –
Adoptionsvermittlungsstelle

Adoptionsvermittlungsstellen der freien Träger
im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsver-
bandes Westfalen

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Antje Fasse

Tel.: 0251 591-5780

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

Az.: 50 51

03.04.2020

Rundschreiben Nr. 16/2020

**Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom
26.03.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom
19.03.2020¹**

**Informationen über Veränderungen durch die gesetzliche Neuregelung für die Aufga-
benwahrnehmung durch die Adoptionsvermittlungsstellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat am 26. 03.2019 – 1 BvR 673/17 (BGBl. I S. 737) – den vollständigen Ausschluss der Stiefkindadoption durch eine nicht mit dem Elternteil verheiratete Person für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.03.2020 eine Neuregelung zu treffen. Dem ist der Gesetzgeber mit dem o.g. Gesetz nachgekommen, welches am 31.03.2020 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz enthält für den Bereich der Adoption verschiedene Änderungen, die insbesondere das materielle Adoptionsrecht, das internationale Privatrecht sowie das Verfahrensrecht betreffen. Über die für den Bereich Adoption wesentlichen Änderungen möchte ich Sie mit diesem Rundschreiben informieren:

1

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0541.pdf%27%5D__1585736615146

1. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

a) Einfügung des § 1766a BGB

Mit der Einfügung des § 1766a BGB lässt das Gesetz nunmehr auch die Stiefkindadoption durch eine Person zu, die mit dem Elternteil nicht verheiratet ist, aber in einer sogenannten „verfestigten Lebensgemeinschaft“ lebt. Die Vorschrift ist als Generalverweis ausgestaltet und erklärt die Regelungen über die Annahme eines minderjährigen Kindes des Ehegatten einschließlich der Wirkungen einer solchen Adoption auch für Kinder der/des nichtehelichen Partnerin/Partners für entsprechend anwendbar.

Eine „verfestigte Lebensgemeinschaft“ liegt gem. § 1766a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB in der Regel vor, wenn zwei Personen seit mindestens vier Jahren in einem gemeinsamen Haushalt oder als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem eheähnlich zusammenleben. Sie liegt gem. § 1766a Abs. 1 Satz 2 BGB in der Regel nicht vor, wenn ein*e Partner*in mit einem Dritten verheiratet ist.

Von diesen Voraussetzungen sind also im Einzelfall Ausnahmen zugelassen („in der Regel“), so dass unter Kindeswohlaspekten eine abweichende Entscheidung hiervon ggf. möglich ist. Bei bestehender Ehe mit einer/einem Dritten wird eine Adoption insbesondere dann in Betracht kommen, wenn sich die Verwehrung der Adoption aufgrund des nur noch formal bestehenden Ehebandes mit Blick auf das Kindeswohl bei Abwägung aller Umstände als unvertretbar darstellt (vgl. BT-Drucks.- 19/17154, S. 7).

Für den Sonderfall einer noch bestehenden Ehe stellt § 1766a Abs. 3 BGB klar, dass abweichend vom Grundsatz, dass Eheleute nur gemeinsam adoptieren dürfen (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), in diesen Fällen die/der Partner*in das Kind ihres/seines nichtehelichen Partnerin/Partners nur allein annehmen kann. Da beim nicht adoptierenden Ehegatten Rechte durch die Adoption eines Kindes durch seinen Ehegatten berührt werden, ist seine Einwilligung in die Adoption grundsätzlich erforderlich. Eine unberechtigte Verweigerung der Einwilligung des Ehegatten kann gerichtlich ersetzt werden (§§ 1766a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).

Durch die Neuregelung im BGB ist nach wie vor die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch unverheiratete Partner*innen nicht zugelassen. Sie ist jedoch über den Umweg der sogenannten Sukzessivadoption (erst die/der eine Partner*in alleine, dann die/der andere Partner*in im Rahmen der Stiefkindadoption gemäß § 1766a BGB) nunmehr möglich.

b) Aufhebung des § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB

Ersatzlos gestrichen wurde die Regelung des bisherigen § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB, wonach die Einwilligung des Kindes bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der/des Anneh-

menden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts bedarf. Die Aufhebung erfolgte mit Blick auf die Neufassung der Artikel 22 und 23 EGBGB, die eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Kindes bei Adoptionen mit Auslandsberührung nicht mehr vorsehen.

c) Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

a) Artikel 22 EGBGB

Artikel 22 EGBGB, der sich mit der Frage des anzuwendenden Rechts in Adoptionsfällen mit Auslandsberührung befasst, wurde aufgrund der Öffnung der Stiefkindadoptionen für nichteheliche Partner*innen neu konzipiert.

Nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EGBGB unterliegen Adoptionen im Inland – unabhängig von gewöhnlichem Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit der Beteiligten - nunmehr generell deutschem Recht. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der/des Annehmenden bzw. der annehmenden Ehegatten wurde in diesen Fällen aufgegeben. Die Regelung führt damit insgesamt zu einem Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit deutscher Gerichte in Adoptionssachen (§ 101 FamFG) und anwendbarem Recht.

Nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 EGBGB sollen Adoptionen, die keine Inlandsadoption darstellen, sich nach dem Recht des Staates richten, in dem die/der Anzunehmende zum Zeitpunkt der Annahme den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelung betrifft nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/15618) jedoch nur die kollisionsrechtliche Beurteilung von im Ausland vorgenommenen Vertragsadoptionen und dürfte aufgrund der geringen Fallzahlen für die Praxis der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

b) Artikel 23 EGBGB

Ebenfalls geändert wurde Artikel 23 EGBGB, der nunmehr hinsichtlich der zusätzlich zu beachtenden Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes auf Adoptionen keine Anwendung mehr findet. Damit wirkt sich die ausländische Staatsangehörigkeit des Kindes nicht mehr auf das anzuwendende Recht bei Adoptionen aus.

Insgesamt führen die Änderungen im EGBGB hinsichtlich der Frage des anzuwendenden Rechts zu einer starken Vereinfachung. Für alle Adoptionen mit Auslandsberührung, die von einem deutschen Gericht ausgesprochen werden, kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Das ausländische Heimatrecht des Kindes ist unbeachtlich. Da somit ausländische Sachvorschriften bei Inlandsadoptionen nicht mehr zur Anwendung kommen, entfällt auch die Zuständigkeitskonzentration des Amtsgerichts am Sitz des Oberlandesgerichts (siehe 3.).

c) Übergangsvorschrift

Auf vor dem 31.03.2020 abgeschlossene Adoptionsentscheidungen bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar (Art. 229 § 52 EGBGB). Demzufolge sind alle noch laufenden Verfahren nach dem neuen Recht zu beurteilen.

3. Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Da nach der Neufassung der Artikel 22 Abs. 1 und 23 EGBGB bei Inlandsadoptionen mit Auslandsberührung ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung kommt und damit die bisherige Regelung zur Zuständigkeitskonzentration des Gerichts ins Leere lief, wurde § 187 Abs. 4 FamFG neu gefasst. Demnach ist das Konzentrationsgericht (Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts) nur noch für Adoptionssachen örtlich zuständig, wenn der Anzunehmende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Für Schwierigkeiten, die diese Verfahren aufwerfen können, will man nach der Gesetzesbegründung die größere Erfahrung dieser Gerichte mit solchen Fällen nutzbar machen.

4. Änderungen im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

§ 2 Abs. 3 AdWirkG ist nun wegen der Änderung des Art. 22 EGBGB, nach dem bei Adoptionen im Inland immer deutsches Recht Anwendung findet, gestrichen worden.

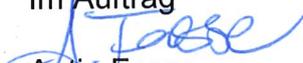
5. Änderungen im Rechtspflegergesetz (RPfG)

§ 14 RPfG war wegen der Streichung des § 1746 Abs. 4 BGB anzupassen.

Für Ihre Praxisfragen im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Regelungen stehen Ihnen die Fachberaterinnen der zentralen Adoptionsstelle des LWL-Landesjugendamtes Westfalen zur Verfügung:

Hildegard Büning, Telefon: 0251/591-3621, hildegard.buening@lwl.org
Mechthild Neuer, Telefon: -3871, mechthild.neuer@lwl.org
Ruth Schürbüscher, Telefon: -6585, ruth.schuerbuescher@lwl.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Antje Fasse